

## Statuten

Das Biogas Forum ist anfangs Juni 1999 von einer einfachen Gesellschaft in einen Verein umgewandelt worden. Hier sind die Vereinsstatuten. Sie können sich beim Punkt Beitritt on-line als Vereinsmitglied anmelden. Wir freuen uns, wenn Sie mit uns am gleichen Strick ziehen!

### Art. 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen "Biogas Forum" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Zivilgesetzbuches. Der Sitz befindet sich am Ort des Geschäftsführers.

### Art. 2 **Zweck**

Zweck des Biogas Forum ist die Förderung der Biogastechnologie, im Sinne einer nachhaltigen Technik, welche fossile Energien substituiert, die Umwelt entlastet und den Treibhauseffekt reduziert.

### Art. 3 **Tätigkeit**

Das Biogas Forum fördert den Einsatz von Biogas insbesondere durch

- Direkten Kontakt mit potentiellen Bauherren, Behörden und Politikern
  - Information, Beratung und Aufklärung breiter Kreise mittels Homepage, Broschüren, Ausstellungen, Vorträgen, etc.
  - Projektspezifische, produkteübergreifende Beratung, welche allen Mitgliedern dient.
    - Aus- und Weiterbildung
    - Impulse auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung der Produktion, der Aufbereitung und der Nutzung von Biogas
    - Ansprechpartner von Behörden
    - Vernehmlassung zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen.
    - Zusammenarbeit mit gleichgerichteten Institutionen des Auslandes.

Der Verein ist bestrebt, durch Mitgliedschaft in Dachverbänden im Bereich erneuerbarer Energien im allgemeinen und Bioenergie im besonderen seine Wirkung durch Synergieeffekte zu verstärken.

## Art. 4 Finanzen

### 4.1 Einnahmen

Die Aufwendungen des Vereins werden gedeckt durch:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- tarifgemässe Einnahmen von Mitgliedern und der Geschäftsstelle für Tätigkeiten im Auftrage Dritter
- Zuwendungen und Spenden
- Vermögenserträge

Die Höhe der [Mitgliederbeiträge](#) wird in einem Regulativ festgeschrieben.

## 4.2 Entschädigungen

- a) Die Aufwendungen der Geschäftsstelle werden entschädigt
  
- b) Der Verein kann den Vorstand und Aktivmitglieder des Vereins für ihre Dienstleistungen entschädigen, sofern hierüber eine schriftliche Abmachung besteht.
  
- c) Die Entschädigungen werden in einem Finanzreglement geregelt.

## 4.3 Dienstleistungen

Einzelne Dienstleistungen des Vereins können auf Aktivmitglieder beschränkt werden. Über die Bereiche entscheidet der Vorstand in der Regel fallweise.

## 4.4 Haftung

Für die finanziellen und alle übrigen zivilrechtlichen Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Art. 5 **Mitgliedschaft**

### 5.1 Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft steht im wesentlichen natürlichen oder juristischen Personen der folgenden Berufsgruppen offen:

- Anlagenhersteller
- Lieferanten von Komponenten
- Anlagenbetreiber
- Planer von Biogasanlagen oder Teilen davon
- Forschungsinstitute
- Bundesämter
- Gesamtschweizerisch wirkende Energiewirtschaft
- Industrielle Abfallerzeuger

### 5.2 Gönnermitglieder

Gönner des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins unterstützen. Sie werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

Die Aufnahme von Gönnermitgliedern ist jederzeit möglich.

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung hat mindestens drei Monate vorher schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Die Ankündigung des Austritts befreit nicht von der Zahlung des Mitgliederbeitrages. Austretende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

### Art. 6 **Die Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Kontrollstelle

## Art. 7 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen (ordentliche Generalversammlung) oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine Einberufung verlangt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Stimmenmehr der Anwesenden gefasst, soweit sie traktandiert und in angemessenem Zeitrahmen vor der Versammlung [free online slots](#) den Mitgliedern angekündigt wurden.

Ausnahme bildet die Auflösung des Vereins, welche eine Zweidrittelmehrheit verlangt (Art. 12). In der Regel wird offen abgestimmt ausser eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden verlange eine geheime Abstimmung.

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse auf schriftlichem Wege sind möglich. Sie bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit aller Aktivmitglieder.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Wahl des Präsidenten
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- die Wahl der Kontrollstelle
- Festlegen der Mitgliederbeiträge (Regulativ)
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Finanzreglements
- Revision der Statuten
- Behandlung von Rekursen der durch den Vorstand  
ausgeschlossenen Mitglieder
- Auflösung des Vereins und Verwendung des  
Vereinsvermögens.

## Art. 8 **Vorstand**



Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Im Vorstand muss mindestens ein Anlagenhersteller und ein Planer von Biogasanlagen vertreten sein. Die anderen Berufskategorien sind nach Möglichkeit beim Wahlvorschlag entsprechend zu berücksichtigen. Der Geschäftsführer ist in der Regel Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

Der Vorstand trifft die Entscheidungen mit einfachem Stimmenmehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Dem Vorstand obliegt die Aufsicht über die Geschäftsstelle. Ist der Geschäftsführer Mitglied des Vorstandes, hat er bei entsprechenden Traktanden nur Mitspracherecht.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist überdies zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, welche nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder der Kontrollstelle fallen. Insbesondere ist der Vorstand zuständig für

- Aufnahme und Ausschluss von Aktiv- und Gönnermitgliedern des Vereins
- Erarbeiten eines Regulativs für die Mitgliederbeiträge
- Wahl der Mitglieder der Geschäftsstelle Festlegen der finanziellen Kompetenzen der Geschäftsstelle und Regelung der Unterschriftenberechtigung
- Erarbeiten eines Finanzreglementes für die Entschädigung der Geschäftsstelle sowie der Arbeiten von Mitgliedern und der Vorstandsarbeit
- Erteilung von Aufträgen an Dritte mit Kostenfolge

Eine Ablehnung der Aufnahme eines Aktiv- oder Gönnermitgliedes muss nicht begründet werden.

## Art. 9 **Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäss den Vorgaben des Vorstandes im Rahmen der unter Art.

8d festgehaltenen Kompetenzen.

Ist der Leiter der Geschäftsstelle nicht Mitglied des Vorstandes, wird er zu deren Sitzungen eingeladen und führt in der Regel das Protokoll.

### Art. 10 **Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche auf zwei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren müssen dem Verein nicht angehören.

### Art. 11 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## Art. 12 **Auflösung**

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den Verein auflösen. Es bedarf dazu einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Das verbleibende Vereinsvermögen wird einem Verein mit vergleichbarer Zielsetzung auf Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen.

[nach oben](#)

